

PÖTSCHKE (S. 79–98) geht auf das Verhältnis der Wernigeröder Willküren von 1416 und 1436 zum Goslarer Stadtrecht sowie derjenigen von 1540 zum Braunschweiger Stadtrecht und zum Sachsenspiegel ein. S. 92–96 erläutert er ein Verfahren zur Darstellung der Inhalte von Willküren in Form von Farbspektren (vgl. die Farbtafeln S. 179 und 184), das einen quantitativen Vergleich mit anderen Willküren ermöglichen soll, dessen Vorteile sich der Rezensentin allerdings nicht erschließen. Die folgenden Beiträge widmen sich dem Inhalt des Goslarer und Wernigeröder Stadtrechts im einzelnen: Gerhard LINGELBACH (S. 101–111) untersucht die Bestimmungen des Goslarer Ratscodex von 1350, dessen Wernigeröder Abschrift sowie der Wernigeröder Willkür von 1540 hinsichtlich Gerade und Heergewäte als des Teils der hinterlassenen Vermögenswerte, der abweichend vom allgemeinen Erbrecht vor dem Verteilen der Erbmasse an die/den nächsten weiblichen bzw. männlichen Verwandten weiterzugeben war. Dieter PÖTSCHKE (S. 112–138) vergleicht die Bestimmungen zum Erbrecht im älteren Goslarer Stadtrecht mit denen einer seit 1945 verschollenen (vermutlich heute in St. Petersburg), von ihm rekonstruierten Hs. des Wernigeröder Stadtrechts (ehemals Domgymnasium Halberstadt). Maik LEHMBERG (S. 139–162) stellt die Belege für Gilden und einzelne Handwerke im Goslarer Ratscodex von 1350 zusammen, die die Gilden als Teilhaber am Stadtrecht zeigen; zahlreiche Bestimmungen dienten dem Schutz des städtischen Handwerks vor auswärtiger Konkurrenz. Frank WEISENBORN (S. 163–177) beleuchtet die im Ratscodex erwähnten strafwürdigen Delikte und die Regelungen zum Strafverfahren, insbesondere das Handhaftverfahren. Im dritten Abschnitt zu Rechtssymbolik und Sakralräumen behandelt Fred SOBIK (S. 187–197) die 1265 erstmals erwähnte, 1873 abgerissene Wernigeröder Nikolaikirche, die er in Auseinandersetzung mit Karlheinz Blaschke (zuletzt Nikolaikirchen und Stadtentwicklung in Europa, 2013, vgl. DA S. 379–381) eher mit dem gleichnamigen Hospital als mit Fernhandel verbindet. Dirk SUCKOW (S. 198–214) macht als Anlass für die Aufstellung der sechs Stifterfiguren im westlichen Chorabschnitt des Nordhäuser Doms (identifiziert sind nur Königin Mathilde, König Heinrich I. und Kaiserin Theophanu) die Zerstörung der Nordhäuser Reichsburg 1277/78 wahrscheinlich und verweist auf konzeptionelle Parallelen zu den Stifterfiguren im Meißener Dom. Ein letzter Abschnitt mit Beiträgen zu Willküren und Polizeiordnungen betrifft die frühe Neuzeit.

Ulrike Hohensee

La confection des statuts dans les sociétés méditerranéennes de l'Occident (XII^e–XV^e siècle). Statuts, écritures et pratiques sociales 1, sous la direction de Didier LETT (*Histoire ancienne et médiévale* 146) Paris 2017, Éditions de la Sorbonne, 234 S., Karten, Tab., ISBN 978-2-85944-996-4, EUR 20. – Statuts communaux et circulations documentaires dans les sociétés méditerranéennes de l'Occident (XII^e–XV^e siècle). Statuts, écritures et pratiques sociales 2, sous la direction de Didier LETT (*Histoire ancienne et médiévale* 154) Paris 2018, Éditions de la Sorbonne, 262 S., Karten, Tab., ISBN 979-10-351-0062-9, EUR 20. – Die beiden Bände enthalten die Akten des zweiten und dritten Kolloquiums (2014/15) als Teile eines Vier-Jahres-Programms der École française de